

Studienordnung

für den Studiengang Schulmusik
vom 15.11.2001

§ 1

Studienziele und Qualifikationen

1. Das Studium der Schulmusik dient der Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern für die Sekundarstufen an allgemeinbildenden Schulen. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und erworbenen Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, den künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Anforderungen der Schule zu entsprechen und musikalische Bildungsarbeit in der Breite und Vielfalt des Faches sachkompetent zu leisten.

2. Das Studium beinhaltet daher künstlerisch praktische, wissenschaftliche und pädagogische Anteile und verbindet künstlerisch autonome Bildung mit einer zunehmenden Orientierung an den beruflichen Erfordernissen. Die Vielfalt der Einzeldisziplinen und die Vielschichtigkeit des Ausbildungsanspruchs als Künstler/in und Lehrer/in machen dabei eine enge Vernetzung der verschiedenen Ausbildungsbereiche notwendig. Im Studium soll das Wesen der Kunst wie der Pädagogik nach dem Prinzip des Exemplarischen so weit als möglich selbstbestimmt entfaltet und praktisch erfahren werden.

3. Den allgemeinen Studienzielen, Musik verstehen, gestalten und vermitteln zu lernen, entsprechen folgende Einzelqualifikationen, die in enger Wechselbeziehung zueinander stehen:

3.1 Anforderungen im *künstlerisch praktischen* und *musiktheoretischen* Bereich:

- Fähigkeit, sich mit Musik aller Art (einschließlich populärer Musik) praktisch und theoretisch auseinanderzusetzen;
- Fähigkeit, Musik aus Vergangenheit und Gegenwart künstlerisch auszuführen;
- Fähigkeit zur selbständigen kreativen Arbeit;
- Fähigkeit, unterschiedliche vokale und instrumentale Ensembles zur Ausführung von Musik anzuleiten;
- Beherrschung bestimmter historischer Satztechniken und Befähigung zu analytischer Auseinandersetzung mit Musik;
- Kenntnis verschiedener Theoriemodelle und Fähigkeit zu kritischer Reflexion ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit.

3.2 Anforderungen im *musikwissenschaftlichen* Bereich:

- Kenntnis von Musik verschiedener Epochen, Stile und Kulturen und ihrer ästhetischen, kulturellen und historischen Grundlagen;
- Einführung in aktuelle musikwissenschaftliche Forschungsthemen;
- Vermittlung der wichtigsten Methoden des Faches.

3.3 Anforderungen im *musikpädagogischen* Bereich:

- Vertrautheit mit den Grundlagen musikalischen Lernens;
- Kenntnis musikpädagogischer Theorien, curricularer Konzepte und fachspezifischer Lehrmethoden;
 - Einblick in musikpädagogische Forschung;
 - Fähigkeit zur Unterrichtsplanung, -beobachtung und -analyse.

§ 2

Studienstruktur

1. Das Studium ist in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert.

2. Das *Grundstudium* dient vornehmlich einer breiten künstlerischen und praktischen Grundausbildung. Es wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

3. Das *Hauptstudium* dient sowohl der künstlerischen Vertiefung als auch der pädagogischen Orientierung. Der vertiefenden Schwerpunktbildung dient die Wahl eines "Leistungsfachs", das gemäß geltender Prüfungsordnung gewählt wird. Hinzu tritt ein "Berufsbezogener Schwerpunkt" (BBS), der unter mehreren Wahlmöglichkeiten gemäß geltender Prüfungsordnung Anlage B gewählt und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.

§ 3

Grundstudium

1. Teilgebiete im Grundstudium

Die musikalische, musiktheoretische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Ausbildung findet in folgenden Fächern im Umfang gemäß der Tabelle des Studienplans (siehe Anhang) statt:

- künstlerisch praktische Teilgebiete
 - Instrumentalspiel (Erstinstrument)
 - Gesang (Körper, Atem, Stimme)
 - Dirigieren (Chor und Orchester oder anderes Ensemble)
 - Klavier (Zweitinstrument)
 - Zusatzinstrument (kein Tasteninstrument) oder Instrumentalpraktischer Kurs.
 - Schulpraktisches Klavierspiel
 - Sprecherziehung
- Hochschulensembles
 - Die Mitwirkung in den Hochschulensembles ist Teil der Dirigierausbildung. Es müssen insgesamt 5 Semester Teilnahme im Hochschulchor oder im Orchesterpraktikum nachgewiesen werden (Testat). Die Belegung eines Ensembles erfolgt durch Rückmeldung am Semesterende.
- Musiktheorie
 - Tonsatz/Analyse/Kontrapunkt
 - Gehörbildung I und II
- Musikwissenschaft
 - Einführung
 - Vorlesungen, Übungen und Seminare zur Musik- und allgemeinen Kulturgeschichte
- Musikpädagogik
 - Einführung
 - Vorlesungen, Übungen
 - MicroTeaching

2. Projekte

Während des Grundstudiums sollen Studierende an verschiedenen künstlerischen Projekten teilnehmen, bei denen die einzelnen Fächer nach dem Grundsatz der Vernetzung der Ausbildungsinhalte zusammenwirken. Die Projekte sollen dazu dienen, über die traditionellen Ausbildungsinhalte hinausgehende Erfahrungen insbesondere im Hinblick auf die "Berufsbezogenen Schwerpunkte" (siehe § 4.1) zu sammeln.

3. Abschluß des Grundstudiums

3.1 Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen.

3.2 An das Grundstudium schließt sich das Praxissemester an. Es findet stets im Wintersemester statt und fasst die Studierenden des jeweiligen fünften und sechsten Semesters zusammen. Während dieser Zeit belegen die Studierenden Unterricht in zwei Fächern und zwar nach freier Wahl in den Fächern

- Erstinstrument
- Gesang
- Klavier (Zweitinstrument)
- Schulpraktisches Klavierspiel

im Gesamtumfang von 1,5 Wochenstunden

Studierende, die gleichzeitig im Studiengang Kirchenmusik immatrikuliert sind, erhalten unabhängig hiervon Klavierunterricht (Zweitinstrument) nur bis zum einschließlich 7. Semester.

Im Fach Dirigieren findet während des Praxissemesters ein einstündiges Chorpraktikum statt.

3.3 Nach dem orientierenden Praxissemester setzt der/die Studierende das Schulmusikstudium im Hauptstudium fort, in dem nun verstärkt berufsqualifizierende Anteile die künstlerische Ausbildung ergänzen.

§ 4

Hauptstudium

1. Teilgebiete im Hauptstudium

Die künstlerische und berufsqualifizierende Ausbildung findet in folgenden Fächern statt (siehe Unterrichtsplan)

- künstlerisch praktische Teilgebiete
 - Instrumentalspiel (Erstinstrument)
 - Gesang
 - Dirigieren (Chor und Orchester oder Ensemble)
 - Klavier (Zweitinstrument)
 - zusätzliches Instrument (nicht Tasteninstrument) oder instrumentalpraktischer Kurs (sofern nicht im Grundstudium)
 - Schulpraktisches Klavierspiel
 - Kinder- und Jugendstimmgebung
 - Kammermusik
- Hochschulensembles
 - (Bedingungen siehe unter Grundstudium, § 3)
- Musiktheorie
 - Seminare und satztechnische Übungen (Analyse, Satztechniken, Arrangement, Instrumentation)
- Musikwissenschaft

- Vorlesungen
- Seminare
- Musikpädagogik
- Vorlesungen
- Seminare

- Leistungsfach

Zur vertiefenden Schwerpunktbildung wählt der/die Studierende im künstlerischen Bereich aus folgenden Wahlmöglichkeiten ein "Leistungsfach":

- Instrumentalspiel
- Instrumentalspiel mit Schwerpunkt Jazz
- Gesang
- Gesang mit Schwerpunkt Jazz
- Dirigieren
- Musiktheorie/Komposition

- Der "Berufsbezogene Schwerpunkt" vermittelt eine zusätzliche berufsbezogene Qualifikation. Unter den angebotenen Möglichkeiten

- Rhythmik und musikalische Bewegungserziehung
- Populärmusik/Jazz
- Szenisches Spiel
- Neue Musik

wählt der/die Studierende *einen* Bereich aus, der je nach den Bedingungen des Faches das gesamte Hauptstudium hindurch oder in Projektphasen mit ca. 10 SWS studiert wird. Der BBS wird mit einem Leistungsnachweis (Aufführung, Projektarbeit) abgeschlossen.

[\(Tabellarische Übersicht der BBS\)](#)

2. Abschluß des Hauptstudiums

Das Hauptstudium wird mit der *Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien* gemäß der Prüfungsordnung abgeschlossen.

[Unterrichtsplan Studiengang Schulmusik \(Tabellarische Übersicht\)](#)

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen

1. *Studienzeiten* in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen an anderen Musikhochschulen werden angerechnet.
2. Die darin erbrachten *Studienleistungen* werden anerkannt, sofern sie nach Inhalt und Anspruch den Studienanforderungen im Studiengang Schulmusik nach dieser Studienordnung und der geltenden Prüfungsordnung entsprechen.

§ 6

Ergänzende Studienangebote

Über das in §§ 3 und 4 genannte Lehrangebot hinaus führt die Musikhochschule Freiburg weitere Lehrveranstaltungen im Wahlbereich durch (Gastkurse, Seminare, Vortragsreihen, Projekte), die das Pflichtstudienangebot erweitern und vertiefen sollen. Darüber hinaus stehen grundsätzlich alle Seminar- und Gruppenveranstaltungen der Hochschule (insbesondere des Instituts für Neue Musik, Alte Musik) den Studierenden nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und mit Zustimmung des jeweiligen Dozenten zur Teilnahme offen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Senat in seinen Sitzungen am 4.7.2001 und am 14.11.2001 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit verliert die Studienordnung vom 23.2.1983 in der Fassung vom 12.2.1988 ihre Gültigkeit. Sie gilt für Studierende, deren Studium durch die Verordnung des Kultusministeriums über die Künstlerische Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Künstlerische Prüfungsordnung) vom 13.3.2001 geregelt wird.

Freiburg, 15. November 2001
 (Prof. Dr. Mirjam Nastasi)
 Rektorin

Die Änderung §3 Ziffer 3,2 gilt für Studierende, die sich am 1.10.2005 im 1. bis 4. Semester befinden. Studierende, die im 5. oder einem höheren Semester studieren, können ihr Studium nach diesem geänderten Studienplan gestalten. Der Antrag muss bis zum 15.11.2005 gestellt sein.

Die Änderung tritt am 1.10.2005 in Kraft.

Die Änderungen in §3 und §4 treten am 30.03.2006 in Kraft.

Freiburg, den 14.7.2005

Prof. Dr. Mirjam Nastasi, Rektorin